

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern
erläßt durch seine unterzeichneten Mitglieder im schriftlichen Verfahren gem. § 4 Abs. 3 der
Schiedsgerichtsordnung auf Antrag der Mitglieder

G aus W,
P aus W und
S aus W

in der Sache

Anfechtung der Wahlen zur Kreisvertreterversammlung, die im Ortsverband W-K am 09. 01. 1979
stattgefunden hat, folgende

Entscheidung

Der Antrag, die Wahlen sowie den Beschluß des Vorstandes des
Kreisverbandes W-S vom 20. 01. 1979 über die Zurückweisung der
Wahlanfechtung für ungültig zu erklären, wird als offensichtlich
unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Am 09.01.1979 haben im Ortsverband K, der zum Kreisverband W-S der CSU gehört, Wahlen
stattgefunden. Nach der unstreitigen Darstellung der Antragsteller hat dabei das Ortsverbandsmitglied R
mitgestimmt, welches nicht im Bezirk des Ortsverbandes K wohnt. Überdies spielte sich folgender
Vorgang ab:

Die Wahlen zur Kreisvertreterversammlung wurden in Sammelabstimmung durchgeführt. Nachdem die
Vorschlagsliste geschlossen worden war, ließ der Wahlleiter über die Wiedereröffnung der
Vorschlagsliste abstimmen; obwohl ein Versammlungsmitglied schriftliche Abstimmung verlangt hatte,
wurde offen abgestimmt. Aufgrund der Abstimmung wurde die Vorschlagsliste wieder eröffnet; erst dann
wurden die Wahlen durchgeführt.

Die Herren S, P und G haben die Wahlen form- und fristgerecht angefochten. Der Vorstand des
Kreisverbandes W-S hat die Wahlanfechtung durch Beschluß vom 20. 01. 1979 ohne Gegenstimme bei
einer Stimmenthaltung zurückgewiesen. An der Abstimmung beteiligte sich auch Frau K, die bei der
angefochtenen Wahl als Vertreterin in die Kreisvertreterversammlung gewählt worden war.

Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes haben die Antragsteller form- und fristgerecht das
Landesschiedsgericht angerufen. Sie beantragen,

unter Aufhebung der Entscheidung des Kreisvorstandes W-S, die Wahl zur Kreisvertreterversammlung für ungültig zu erklären.

Die Anträge sind offensichtlich unbegründet; das Landesschiedsgericht hat sie deshalb im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung der Beteiligten zurückgewiesen:

1. Nach § 43 Abs. 4 d der Satzung der CSU sind bei Sammelabstimmungen in gewissen Fällen nur vorgeschlagene Personen wählbar. Die Satzung enthält keine Bestimmungen über das Vorschlagsverfahren. Infolge dessen ist es grundsätzlich Sache des Versammlungsleiters, das Vorschlagsverfahren im Rahmen dessen, was nach allgemeinen vereinsrechtlichen Grundsätzen zulässig ist, nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen. In gewissen, hier nicht näher zu bestimmenden Grenzen kann die Versammlung die Entscheidung über Verfahrensfragen an sich ziehen. Ihr mit Mehrheit gefaßter Beschluß, die Vorschlagsliste wieder zu eröffnen, war nach Form und Inhalt offensichtlich ordnungsgemäß. Weder die Satzung noch allgemeine vereinsrechtliche Grundsätze verlangen, daß eine Verfahrensabstimmung in denselben Formen vorgenommen werden müsse, die für die Abstimmung in der Sache selbst vorgeschrieben sind. Über Verfahrensfragen schriftlich und geheim abzustimmen ist im Gegenteil völlig unüblich. Ob die Bestimmung des § 42 Abs. 2 der Satzung, wonach auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung stattfindet, für die Abstimmung über Geschäftsordnungsfragen überhaupt anwendbar ist, kann dahingestellt bleiben, weil unstreitig höchstens eines von 40 Versammlungsmitgliedern schriftliche Abstimmung gefordert hat. Da die Wiedereröffnung der Vorschlagsliste also völlig ordnungsgemäß beschlossen worden ist, kann dahinstehen, ob ein gegenteiliger Beschluß überhaupt zulässig gewesen wäre. Immerhin könnte bezweifelt werden, ob einem Versammlungsmitglied tatsächlich verwehrt werden kann, weitere Wahlvorschläge zu machen, solange die Abstimmungshandlung selbst noch nicht begonnen hat. Einer demokratischen Partei steht es jedenfalls besser zu Gesicht, in Zweifelsfällen Vorschläge noch zuzulassen, als Nachzüglern die Möglichkeit der Kandidatur unter Berufung auf Formalitäten zu verweigern.

2. Auch die Teilnahme des Mitgliedes R an der Wahl ist nicht zu beanstanden. Nach § 12 Abs. 1 der Satzung der CSU sind wahlberechtigt in der Ortshauptversammlung alle Mitglieder des Ortsverbandes. Die Satzung macht keinen Unterschied, ob ein Mitglied im Bereich des Ortsverbandes wohnt oder nicht. Daß Herr R Mitglied des Ortsverbandes ist, ist offenbar unstreitig. Zwar hat sich nach § 5 Abs. 4 der Satzung ein Mitglied bei jedem Wechsel des Hauptwohnsitzes beim bisherigen Verband unter Angabe seiner neuen Anschrift abzumelden; der bisherige Verband hat das Mitglied an den neuen Verband zu überweisen. Diese Vorschrift hat aber nur Ordnungscharakter; solange die Überweisung nicht erfolgt ist, bleibt das Mitglied Angehöriger des alten Verbandes.

3. Wenn somit feststeht, daß die Wahlanfechtung offensichtlich unbegründet ist, spielt die Frage, ob der Kreisvorstand bei der Beschlußfassung richtig besetzt war, keine entscheidende Rolle mehr. Es sei

aber darauf hingewiesen, daß ein Mitglied des Kreisvorstandes keineswegs allein deshalb von der Abstimmung ausgeschlossen ist, weil es dem Ortsverband angehört, den eine Beschlußfassung betrifft. Da die Satzung keine eigene Regelung enthält, gilt § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach ein Mitglied nicht stimmberechtigt ist, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. Um keinen dieser Fälle hat es sich gehandelt. Diskutabel mag lediglich die Ansicht sein, das Mitglied des Kreisvorstandes K sei deshalb von der Abstimmung ausgeschlossen gewesen, weil die Abstimmung die eigene Wahl zum Kreisdelegierten betroffen hat. Angesichts des Stimmverhältnisses hätte aber selbst ein Stimmrechtsausschluß auf das Abstimmungsergebnis keinen Einfluß gehabt, so daß sich eine Entscheidung erübrigt.

Ein Rechtsmittel ist gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts nicht gegeben.